RHEIN-SIEG-KREIS
DER I ANDRAT

ANLAGE	
zu TOPkt.	

40.2 - Schulverwaltung

06.02.2014

# Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung	11.02.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	17.03.2014	Vorberatung
Kreistag	20.03.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises
	des Kileili-Sieg-Kielses

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises vom Datum

# Artikel I Änderung der Satzung

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des pauschalierten Essensgeldes pro Monat ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung und ist unabhängig von der Anzahl der eingenommenen Essen zu zahlen.

#### Artikel II

### Elternbeiträge und Kosten des Mittagsessens

1. Über Änderungen der Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 (Elternbeitrag) und Abs. 3 Satz 3 (Kosten des Mittagessens) der oben genannten Satzung entscheidet der für Schule zuständige Ausschuss des Kreistages auf Vorschlag der Verwaltung.

### Artikel III

### In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

## Vorbemerkungen:

An den drei Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises in Alfter, Hennef und Troisdorf wird ein Betreuungsangebot der "fördernden offenen Ganztagsschule (FOGS)" in Kooperation mit der Caritas-Jugendhilfe Sankt Ansgar für insgesamt 56 Schülerinnen und Schüler angeboten. Alle 56 Kinder nehmen am Mittagessen teil, dessen gemeinsame Zubereitung und Einnahme ein wichtiger Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schulen ist. Darüber hinaus stehen den Kindern für den Nachmittag Getränke und Obst zur Verfügung. Alle Erziehungsberechtigten sind zurzeit zur Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,- € für volle 12 Monate verpflichtet.

Bezieher von Leistungen der Jobcenter oder der örtlichen Sozialämter haben einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Eigenanteil beläuft sich in diesen Fällen auf 1 € pro Mittagsmahlzeit.

Darüber hinaus wird von finanziell leistungsfähigen Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zur Fördermaßnahme erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten und ist in fünf Stufen aufgeteilt. Der Höchstbeitrag liegt seit dem Jahr 2005 bei 100,- € pro Monat und entsprach damals bezüglich der Einkommensstufen und den Beitragshöhen den Regelungen des Kreisjugendamtes für die Betreuung von Kindern in Kindertagesgruppen.

### Erläuterungen:

#### A) Beitrag zum Mittagessen

Seit dem Schuljahr 2005/2006 ist die Höhe des monatlichen Essenentgeltes unverändert auf 25 € festgelegt. Nach Mitteilung der pädagogischen Mitarbeiterinnen der sieben Betreuungsgruppen wird es immer schwieriger, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrags ein gesundes und abwechslungsreiches Essen in ausreichendem Umfang zu erwerben und zuzubereiten. Es wird daher angeregt, den monatlichen Essensbeitrag auf 30,- € anzuheben und in Zukunft – jeweils angepasst an den offiziellen Lebensmittelindex – bei Bedarf zu erhöhen.

Die Entwicklung der Lebensmittelpreise in Nordrhein-Westfalen und die Übertragung auf den Anteil an der Mittagsverpflegung (ausgehend vom für 2005 festgesetzten Betrag) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Entwicklung der Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke; Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
Jahr	Nahrungsmittel Getränke	und	Essensgeldbeitrag
2005			25,- €
2006	+ 1,2 %		25,30 €
2007	+ 3,1 %		26,08 €
2008	+ 5,4 %		27,49 €
2009	- 1,6%		27,05 €
2010	+ 1,9 %		27,57 €
2011	+ 2,9 %		28,37 €
2012	+ 2,7 %		29,13 €

Quelle: Information und Technik, Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik 2013

In Anbetracht der aktuellen Lebensmittelpreise und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Änderung erst im kommenden Schuljahr 2014/15 Gültigkeit erlangen wird, erscheint die

Erhöhung auf 30 € angemessen. Für finanziell leistungsfähige Erziehungsberechtigte ergäbe sich durch die Anhebung des pauschalierten Essensgeldes eine Mehrbelastung in Höhe von 5,- € pro Monat (60,- € pro Jahr). Für leistungsschwache Erziehungsberechtigte bleibt es aufgrund ihres Anspruchs auf Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei einem Eigenanteil von 1,- € Mahlzeit. Der erhöhte Differenzbetrag wäre durch die Jobcenter/Sozialämter zu tragen.

Die Schulkonferenzen aller drei betroffenen Förderschulen, in denen auch Elternvertreter Mitsprache- und Stimmrecht haben, haben der zuvor beschriebenen Erhöhung des Mittagessensbeitrages jeweils einstimmig zugestimmt.

### B) Elternbeitrag für den Besuch der fördernden offenen Ganztagsschule

Im Laufe der vorangegangenen Jahre wurden an den Grundschulen nahezu aller kreisangehörigen Städten und Gemeinden offene Ganztagsschulen eingerichtet. Das dortige Angebot entspricht nicht dem fördernden sonderpädagogischen Anspruch der FOGS und stellt somit nur sehr selten eine Alternative für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen des Kreises mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung dar. Für die OGS-Betreuung werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben. Die Beitragstabelle für Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsschule an Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises gibt aktuell keine Staffelung für Brutto-Jahreseinkommen in Höhe von über 49.084 € vor. Die meisten kreisangehörigen Städte sehen in ihren Beitragstabellen Staffelungen auch für Einkommen vor, die höher sind, als der zuvor genannte Betrag. In Angleichung an die Beitragsstaffelungen der kreisangehörigen Städte wird nachfolgende Beitragsstaffelung vorgeschlagen:

Bisher			Vorschlag		
Brutto-Jahresei	inkommen	Beitrag	Brutto-Jahresei	inkommen	Beitrag
bis	12.271 €	0€	bis	12.271 €	0€
bis	24.542 €	25 €	bis	24.542 €	25 €
bis	36.813 €	50€	bis	36.813 €	50€
bis	49.084 €	75 €	bis	49.084 €	75 €
über	49.084 €	100 €	bis	61.355 €	100 €
			bis	73.626 €	125 €
			bis	85.897 €	150 €
		über	85.897 €	175 €	
Für Geschwisterkinder halbiert sich der oben stehende Beitrag.		sich der oben			

Eine Anpassung der vom Rhein-Sieg-Kreis zu erhebenden Beiträge an die Regelungen der Städte und Gemeinden erscheint angebracht. So sind in vorstehenden Vorschlag zusätzlich drei Einkommensstufen für Einkommen festgelegt worden, die den Betrag von 61.355,- € übersteigen. Dadurch erhöht sich die maximale Beitragshöhe für finanziell leistungsfähige Eltern auf bis zu maximal 175,- €

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 11.02.2014

Im Auftrag

Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.08.2005

Elternbeiträge für den Besuch der "offenen Ganztagsschule" werden nach folgender Staffelung erhoben:

## Beitragstabelle

Brutto-Jahre	seinkommen	Beitrag FOGS	
bis	12.271 €	0€	
bis	24.542 €	25 €	
bis	36.813 €	50 €	
bis	49.084 €	75 €	
bis	61.355 €	100 €	
bis	73.626 €	125 €	
bis	85.897 €	150 €	
über	85.897 €	175 €	
Für Geschwisterkinder halbiert sich der oben			
stehende Beitrag			

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/Lebenspartner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.08.2005

### Pauschalierte Beteiligung an den Kosten des Mittagessens

Für das schultägliche Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagsschule wird ein Jahreskostenbeitrag von 360,-- Euro in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 30,-- Euro erhoben.

Von Anspruchsberechtigten auf Leistungen aus dem Bildungspaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird auf Antrag ein Verpflegungskostenbeitrag in Höhe von 204,- -Euro in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 17,-- Euro erhoben.